

**Erstinformation  
zum Betrieb  
einer Kindertageseinrichtung**

Stadt Augsburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung  
für freie Kita-Träger und Kindertagespflege

[kibev@augzburg.de](mailto:kibev@augzburg.de);

Tel.: 0821 – 324 34330

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihr Interesse, in Augsburg eine Kindertagesbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder ein Haus für Kinder) zu realisieren.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zum Antrag auf Gründung einer Kindertageseinrichtung gem. § 45 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achter Teil – Bundeskinderschutzgesetz) und dem BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) sowie einen Überblick über den Ablauf des Antragsverfahrens.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder Ihr zuständiger Sachbearbeiter telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Für eine persönliche Erstberatung wenden Sie sich bitte an das Vorzimmer des Bereichs Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege unter den Telefonnummern 0821/ 324-34330 oder 34329

Sie können uns auch eine E-Mail senden an: [kibev@augzburg.de](mailto:kibev@augzburg.de)

## Inhaltsverzeichnis:

### 1. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- 1.1. Bedarfsanfrage
- 1.2. Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis
- 1.3. Pädagogische Konzeption
- 1.4. Augsburger Vereinbarung zum Kinderschutz
- 1.5. Vermasste Raum-, Freiflächen- und Lagepläne
- 1.6. Trägernachweis je nach Trägerform gemäß Art. 3 BayKiBiG
- 1.7. Eigentumsnachweis, Miet-/Pachtvertrag, Dingliche Sicherung
- 1.8. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- 1.9. Geprüfter Finanzplan

### 2. Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis

- 2.1. Nutzungsänderung/ Baugenehmigung
- 2.2. Nachweis über Fachpersonal gem. § 47 SGB VIII und § 15 ff. AVBayKiBiG
- 2.3. Eröffnung der Kindertageseinrichtung

### 3. Hinweise zu Raumanforderungen und zur Standortauswahl

- 3.1. Raumanforderungen
- 3.2. Beispielbare Freifläche
- 3.3. Schadstoffmessungen

### 4. Allgemeine Hinweise

- 4.1. Trägeraufgaben
- 4.2. Vorstellung beim Jugendhilfeausschuss
- 4.3. Investitionskostenförderung
- 4.4. Betriebskostenförderung
- 4.5. Hinweise zur Unfallversicherung
- 4.6. Sonstige Hinweise

### 5. Zuständigkeiten

### Anlagen

Weitere wichtige Informationen und Unterlagen

# 1. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

Folgende Unterlagen müssen im Antragsverfahren zur Gründung einer Kindertageseinrichtung in Augsburg schriftlich eingereicht werden:

## 1.1. Bedarfsanfrage

Sofern Sie Investitionskostenförderung nach Art. 27 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) beantragen, ist die Anerkennung des Bedarfs notwendig. Die Abfrage stellen Sie bitte per E-Mail an das

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege  
Sachbearbeitung: Herr Wagenpfeil, [kibev.leitung@augzburg.de](mailto:kibev.leitung@augzburg.de)  
Frau Enzler, [kibev.planung@augzburg.de](mailto:kibev.planung@augzburg.de)  
Tel.: 0821 – 324 34329

mit Angabe

- von Ergebnissen eigener Bedarfsanalysen oder eigener entsprechender Umfragen,
- des Investors / Eigentümers und Bauherren,
- des Trägers,
- des geplanten Standortes,
- der geplanten Platzzahl der Einrichtung, aufgeteilt nach Altersgruppen und
- der Anzahl der i-Plätze (für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder)

Das Ergebnis Ihrer Bedarfsanfrage legen Sie bitte Ihren Antragsunterlagen auf Investitionskostenförderung bei.

## 1.2. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Den Antrag auf Betriebserlaubnis sowie unser Merkblatt dazu finden Sie als Download unter:  
<http://www.kinderbetreuung.augszburg.de/index.php?id=25001>

Füllen Sie bitte Ihren Antrag auf Betriebserlaubnis sorgfältig aus und senden Sie diesen im Original unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen/Anlagen (siehe auch Punkt 2) an:

Stadt Augsburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie KiTa-Träger und Tagespflege  
Ernst-Reuter-Platz 1  
86150 Augsburg

Der Antrag auf Betriebserlaubnis erfordert insbesondere Angaben über:

- den Träger der Einrichtung und die Trägerform (z.B. GmbH, GbR, e. V.),
- die Art der Einrichtung,
- die Platzzahl und ggf. Verteilung,
- die Öffnungszeiten,
- das pädagogische Personal der Einrichtung,
- die Räumlichkeiten und Außenanlagen/Freiflächen inkl. Plänen,
- die Elternbeitragsstaffelung (Preise für Buchungen von 2-3 Std./ 3-4 Std./ 4-5 Std. usw.).

### 1.3. Pädagogische Konzeption

Die Konzeption dient der pädagogischen Qualitätssicherung und bildet die Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis nach Art. 19 BayKiBiG

Die Konzeption beschreibt den konkreten pädagogischen Handlungstransfer des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Entsprechend soll das Konzept gemeinsam mit den handelnden Akteuren des pädagogischen Teams erarbeitet werden.

- Als erste konzeptionelle Grundlage reicht ein Abriss über die pädagogische Arbeit.
- Nach Inbetriebnahme der Einrichtung soll das erweiterte pädagogische Konzept binnen der ersten zehn Monate vorliegen.
- Mit dieser Vorlage gibt es ein Konzeptgespräch mit der zuständigen pädagogischen Fachaufsicht.
- Anhand der gemeinsam getroffenen Zielvereinbarung wird das Konzept dann weiterentwickelt.

Für die erste Grundlage ist erforderlich:

- Informationen zum Träger und der Einrichtung (Kontakt Daten, Trägerform, Rechtsform etc.),
- Rahmenbedingungen (z.B. Öffnungszeiten, Altersmischung, Platzzahl etc.), in Form eines organisatorischen Konzepts z. B. Versorgungskonzepts,
- das Leitbild oder die Grundsätze des Trägers,
- die Haltung gegenüber dem Kind hinsichtlich des Bildungs- und Betreuungsauftrages,
- die grundsätzliche Orientierung am Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) bzw. der „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- „Empfehlung für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten“.

Für die pädagogische Konzeption bei Inbetriebnahme, erarbeitet mit dem konkreten pädagogischen Team:

- Konkreter pädagogischer Transfer des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans,
- Schlüsselkompetenzen, Bildungsbereiche, Basiskompetenzen, darunter:
  - Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
  - Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder gem. § 45 SGB VIII,
  - Darstellung wie auf die entwicklungsspezifischen Bedürfnisse eingegangen wird,
  - Gestaltung von Übergängen,
  - Basisgrundlagen im U3 Bereich (Pflege, Mahlzeit und Schlafen),
  - Inklusion,
  - Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 8 a ,
  - geplanter Tagesablauf für die jeweilige Altersgruppe,
  - ggf. besondere pädagogische Schwerpunkte,
  - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung,
  - Pädagogisches Raumkonzept.

#### **1.4. Augsburger Vereinbarungen zum Kinderschutz**

Die Augsburger Vereinbarung zu § 8 a und § 72 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist in zweifacher Ausfertigung im Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Nach Ausfertigung erhalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen. Das Verfahren ist zudem als Teil der pädagogischen Konzeption darzulegen.

Bitte wenden Sie sich für Fragen:

- Zur Pädagogik und zum Kinderschutz an Fr. Kühn, [kitap.leitung@augzburg.de](mailto:kitap.leitung@augzburg.de), Tel. 0821/324-2968,

#### **1.5. Vermasste Raum-, Freiflächen-und Lagepläne**

Bitte reichen Sie die Pläne mit folgenden Angaben ein:

- vermasster Raum-und Freiflächenplan im Maßstab 1:100,
- Lageplan im Maßstab 1:1000,
- Raumgrößen in m<sup>2</sup> mit Funktionsbeschreibungen,
- Freiflächenplan mit Angabe der Quadratmeter der beispielbaren Fläche.

Vergleichen Sie dazu auch das Merkblatt: Wichtige Informationen für den Träger (siehe Anhang).

#### **1.6. Trägernachweis je nach Trägerform gemäß Art. 3 BayKiBiG**

Ein Registerauszug ist erforderlich, wenn es sich bei dem Träger um keine natürliche Person, sondern beispielsweise um einen e. V. oder eine GmbH handelt. Andernfalls benötigen wir die Steuernummer des Finanzamtes. Der Auszug kann nachgereicht werden, sofern sich die Trägerform noch in Gründung befindet.

#### **1.7. Eigentumsnachweis, Miet-/Pachtvertrag, Dingliche Sicherung**

Sofern Sie Investitionskostenförderung nach Art. 27 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) beantragen und eine Investitionskostenförderung aus kommunalen und / oder staatlichen Finanzmitteln anstreben benötigen Sie zur Sicherung der Zweckbindung eine sog. beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, welche in das Grundbuch eingetragen werden muss. Diese kann bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII, z. B. bei den anerkannten Kirchen und Wohlfahrtsverbänden eventuell entfallen.

Den verbindlichen Mustertext zur beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit finden Sie im Anhang.

#### **1.8. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Sie benötigen zur Beantragung einer Betriebserlaubnis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Einrichtungsleitung, sowie deren Stellvertretung gemäß § 30a i.V.m. § 30 BZRG (Bundeszentralregistergesetz).

## **1.9. Geprüfter Finanzplan**

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn u. a. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Hierzu bedarf es der Vorlage eines geprüften Finanzplanes durch Ihre Bank, Ihren Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das erste Betriebsjahr.

Nach Eingang der genannten Unterlagen prüft Ihr zuständiger Sachbearbeiter bzw. Ihre zuständige Sachbearbeiterin, ob Ihnen eine Betriebserlaubnis grundsätzlich erteilt werden kann. Während des Prüfverfahrens erfolgt bei Bedarf eine Ortsbegehung und Sie erhalten eine Rückmeldung zu allen erforderlichen Unterlagen. Bei Bedarf, z.B. weil Ihre Bank dies als Sicherheit fordert, kann die Betriebserlaubnis schriftlich in Aussicht gestellt werden.

## **2. Erforderliche Unterlagen zur Erteilung der Betriebserlaubnis bei neuen Einrichtungen oder erheblichen räumlichen Änderungen**

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen spätestens mit Antrag auf die Betriebserlaubnis ein:

### **2.1. Nutzungsänderung/ Baugenehmigung**

Sofern Sie vormals anderweitig genutzte Räume für Ihre Planungen nutzen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Nutzungsänderung stellen. Die Nutzungsänderung bzw. Baugenehmigung ist beim Bauordnungsamt (BOA) zu beantragen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege in Kopie mit einem genehmigten Plansatz vorzulegen.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich im Anschluss an die Bedarfsabfrage (vgl. 1.1) hinsichtlich der Eignung des geplanten Standorts als Kindertageseinrichtung zunächst bei Fr. Ratke, Amt für Kinder Jugend und Familie bzw. beim Stadtplanungsamt beraten zu lassen.

Stadtplanungsamt der Stadt Augsburg  
Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Bitte wenden Sie sich für Fragen:

- der Bauangelegenheiten an Fr. Ratke, [kibev.architekt@augzburg.de](mailto:kibev.architekt@augzburg.de), Tel. 0821/324-2975;

und bei weiterführenden Fragen bezüglich der Genehmigung von Nutzungsänderungen, zu Baugenehmigungen und zum Brandschutz an das

Bauordnungsamt der Stadt Augsburg (BOA)  
Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

## **2.2. Nachweis über Fachpersonal gem. § 47 SGB VIII und § 15 ff. AVBayKiBiG**

Durch die Einführung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) zum 01.08.2005 hat sich auch der Nachweis der pädagogischen Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen grundlegend verändert (§ 16 AVBayKiBiG).

Seit dem 01.08.2005 gibt es keine so genannte Gleichwertigkeitsanerkennung mehr

Das heißt, es besteht keine Möglichkeit mehr, sich pauschal von einer Kommunalen Behörde bescheinigen zu lassen, dass man die pädagogischen Anforderungen für eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung erfüllt.

In § 16 AVBayKiBiG werden auch keine Berufe und Berufsgruppen benannt, die explizit für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen geeignet erscheinen.

Stattdessen werden nur noch allgemeine Vorgaben zu den erforderlichen Qualifikationen gegeben, die die Bewerber/innen bei der Einstellung erfüllen müssen: Fachkräfte sind grundsätzlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird (§ 16 Abs.2 AVBayKiBiG). Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind hingegen grundsätzlich Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung (§ 16 Abs.4 AVBayKiBiG).

Grundsätzlich hat der Träger einer Einrichtung den Nachweis einer ausreichenden Qualifikation des von ihm zu beschäftigenden Personals zu führen. Es obliegt dem Träger, bei unklarem Sachverhalt sich vor der beabsichtigten Einstellung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu versichern, ob das betreffende Personal die notwendige berufliche Eignung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besitzt. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde von den gesetzlichen Anforderungen abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann (§ 16 Abs.6 AVBayKiBiG).

### **Wann stellen Sie einen Antrag auf Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft?**

Eine Einstufung bzw. Klärung der Qualifikation beantragen Sie, wenn Sie eine pädagogische Ergänzungs- oder Fachkraft einstellen möchten, die keine der folgenden, in Deutschland absolvierten Abschlüsse, vorweisen kann:

- staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich geprüfte Kinderpflegerin/staatlich geprüfter Kinderpfleger oder
- Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge

zusätzlich in integrativen Einrichtungen:

- staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge
- staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin/staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger

Nur wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechende Qualifikation als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft bestätigt, kann die Einstellung erfolgen.



## Wie stellen Sie einen Antrag?

Ein Antrag auf Einstufung erfolgt immer **vor** der Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers formlos, per Post oder E-Mail. Damit Ihre Anträge möglichst zeitnah bearbeitet werden können, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formloser, schriftlicher Antrag des Trägers per Post oder E-Mail
- Name und Adresse der Einrichtung, in der die Personalkraft beschäftigt werden soll
- Funktion (pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft)
- Bereich, in dem die Bewerberin / der Bewerber eingestellt werden soll (Krippe: 0 bis 3 Jahre, Kindergarten: 3 Jahre bis Schuleintritt, Hort: Schulkinder)
- lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache
- Kopien der Zeugnisse / Urkunden der maßgeblichen Ausbildungen / Studienabschlüsse
- sofern es sich um einen ausländischen Abschluss handelt: beglaubigte Übersetzung der Urkunde und der Ausbildungs- / Studieninhalte
  - Nachweis über Deutschkenntnisse (mindestens das sogenannte B2 Sprachniveau<sup>1</sup> )
- Nachweis über praktische Erfahrungen im Bereich institutioneller Kindertagesbetreuung
- Nachweise über Zusatzqualifikationen, Fortbildungen

Hinweis:

- Die Nachweise müssen in deutscher Sprache und per Post oder E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner gesandt werden.
- Eine rückwirkende Zustimmung ist grundsätzlich nicht möglich.

Haben Sie Fragen zur Einstufung? Dann können Sie sich per E-Mail an uns wenden: [kibev.aufsicht](mailto:kibev.aufsicht) bzw. [kibev.krippe@augzburg.de](mailto:kibev.krippe@augzburg.de). Nähere Informationen können Sie auch dem Merkblatt „Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft“ entnehmen.

## 2.3. Eröffnung der Kindertageseinrichtung

Bevor Sie die Kindertageseinrichtung eröffnen und Ihnen eine Genehmigung zum Betrieb der Einrichtung erteilt werden kann, erfolgt eine Ortsbegehung durch die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter des Bereichs Bedarfsplanung und Verwaltung für freie KiTa-Träger und Tagespflege.

Vereinbaren Sie bitte ca. 6 Wochen vor geplanter Eröffnung einen Besichtigungstermin mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

---

<sup>1</sup> <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>: „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“

## **3. Hinweise zu Raumanforderungen und zur Standortauswahl**

### **3.1. Raumanforderungen**

Es gelten folgende Mindestanforderungen für die Gruppen- und Nebenräume:

- a) Kinder 0-3 Jahre (Kinderkrippe) 40 m<sup>2</sup> bei 12 Kindern; 50 m<sup>2</sup> bei 15 Kindern, hinzu kommt ein ca. 18 m<sup>2</sup> großer Ruheraum
- b) Kinder 3-6 Jahre (Kindergarten) 50 m<sup>2</sup> pro Gruppenraum, plus Nebenraum von ca. 15 m<sup>2</sup>
- c) Kinder 6-12 Jahre (Hort) 50 m<sup>2</sup> pro Gruppenraum, plus Hausaufgabenraum und Werkraum von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup>

Zusätzlich zu den Gruppenräumen sind je nach Altersgruppe und Einrichtung Flächen für Infrastrukturräume zu bedenken (z.B. Garderobe, Leitungsbüro, Personalraum, Hausaufgabenraum, Werkraum, Küche, Elternraum, Sanitärräume, Abstellräume, Putzgeräteraum, Wäscheraum, Vorratsraum usw.)

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bereich 4, Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege berät Sie (frühzeitig planabhängig) zu Ihren Raumplanungen in Verbindung mit Ihrer pädagogischen Konzeption.

### **3.2. Beispielbare Freifläche**

Am Standort ist eine beispielbare Freifläche am Haus mit dem Richtwert von 10 m<sup>2</sup> pro Kindergartenkind, 5 m<sup>2</sup> pro Krippenkind und 20 m<sup>2</sup> pro Hortkind grundsätzlich erforderlich.

Ausnahmen werden hier ausschließlich im Hortbereich gemacht und nur wenn aus zwingenden Gründen, nicht die gesamte Freispielfläche am Standort nachgewiesen werden kann. Sie müssen dann im Konzept beschreiben, welche geeigneten, kindgerechten (eingezäunt, altersentsprechend) Freiflächen in unmittelbarer Umgebung erreicht und genutzt werden können. Bitte beachten Sie dies bereits bei Ihrer Immobiliensuche.

### **3.3. Schadstoffmessungen**

Bitte prüfen Sie Ihren geplanten Standort auf Schadstoffe und Altlasten (z.B. Bodenbelastung, früherer Gewerbebezug).

Als Träger müssen Sie nachweisen können, dass Sie die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Weiterhin müssen Sie die für Kinder gesundheitsschädlichen Werte, wie beispielsweise Elektromog-, Lärm-, und Feinstaubbelastung, unterschreiten. Wenn die Nähe zu Bahngleisen (Orientierungswert: Abstand 40-60 m, Prüfung im Einzelfall) vorliegt, muss gegebenenfalls die elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (Elektromog) gemessen werden. Wenn die Nähe zu stark frequentierten Straßen (Einzelfallprüfung, ob Messung notwendig) vorliegt, muss gegebenenfalls Feinstaub und Lärm gemessen werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im

Umweltamt der Stadt Augsburg  
An der Blauen Kappe 18  
86152 Augsburg

Hinweis: Innenraum-Schadstoffmessungen bei Neubauten/umfangreichen Renovierungen werden vor Inbetriebnahme dringend empfohlen.

In Gewerbegebieten sind gemäß Bayerischer Bauordnung (BayBO) Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht zulässig. Nähere Informationen erhalten Sie beim Bauordnungsamt, beim Stadtplanungsamt und beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bereich 4, Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege. Ausnahmen sind für Betriebskindertagesstätten und Tagespflege in Betrieben möglich.

## **4. Allgemeine Hinweise**

### **4.1. Trägeraufgaben**

Zu den Trägeraufgaben gehört unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich 4 und Fachbereich 5, Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege und Pädagogische Fachberatung für freie Kita-Träger.

Diese beraten Sie (frühzeitig planabhängig) zu Ihren Raumplanungen in Verbindung mit Ihrer pädagogischen Konzeption. Sobald Sie erste konzeptionelle und organisatorische Planungen haben, bitten wir Sie daher um einen Termin für ein Erstgespräch.

Zusammenarbeit bedeutet aber auch, dass jede geplante Änderung zu Inhalt und Umfang des beantragten Projektes, ebenfalls nach einer Genehmigung, schriftlich und formlos beantragt werden muss, sowie Personaländerungen (Beginn, Ende, Ausbildungsnachweis) gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII i.v.m. §§ 15ff AVBayKiBiG der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der Fachaufsicht unverzüglich gemeldet werden müssen.

### **4.2. Vorstellung beim Jugendhilfeausschuss**

Sollten Sie planen eine neue Einrichtung zu gründen, wird ihr Projekt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Augsburg vorgestellt.

Im Zuge des Antrags auf Investitionskosten gem. Art. 27 BayKiBiG ist der Jugendhilfeausschuss für die Beschlussfassung des Stadtrats das relevante vorgelagerte städtische Gremium. Damit Ihr Projekt differenziert und qualifiziert in die Tiefe vorgestellt werden kann, bitten wir Sie möglichst frühzeitig die bereits benannten Unterlagen und Anforderungen, ggf. auch als erster Entwurf einzureichen (Pädagogisches Konzept, eigene Bedarfsanalysen, Raum- und Finanzplanungen).

Wenn bei bereits bestehenden Einrichtungen Änderungen eintreten und keine Investitionskosten gem. Art. 27 BayKiBiG oder andere öffentliche Investitionsmittel beantragt werden, wird der Jugendhilfeausschuss über Änderungen der Gruppen- oder Platzzahl nachrichtlich informiert.

### **4.3. Investitionskostenförderung**

Investitionskosten können Sie gem. Art. 27 BayKiBiG beantragen, wenn gemäß Art. 7 BayKiBiG der Bedarf der geplanten Betreuungsplätze grundsätzlich gegeben ist, wenn die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und wenn die pädagogische Konzeption die nötige Qualität aufweist. Antragsteller ist der Investor, also in der Regel der Eigentümer der Immobilie.

Der Antrag auf Investitionskostenförderung muss beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ernst-Reuter-Platz 1, 86150 Augsburg gestellt werden. Eine Übersicht über alle benötigten Unterlagen finden Sie im Merkblatt „Wichtige Informationen für den Träger“ des Anhangs.

Bitte wenden Sie sich für Fragen:

- der Bedarfsplanung an Hr. Wagenpfeil, [kibev.leitung@augzburg.de](mailto:kibev.leitung@augzburg.de), Tel. 0821/324-2969,
- des Förderrechts an Hr. Schikarski, [kibev.krippe@augzburg.de](mailto:kibev.krippe@augzburg.de), Tel. 0821/324-2970,
- der Pädagogik an Fr. Kühn, [kitap.leitung@augzburg.de](mailto:kitap.leitung@augzburg.de), Tel. 0821/324-2968 und
- der Bauangelegenheiten an Fr. Ratke, [kibev.architekt@augzburg.de](mailto:kibev.architekt@augzburg.de), Tel. 0821/324-2975.

#### **4.4. Betriebskostenförderung**

Gemäß Art. 18 ff. BayKiBiG können Sie laufende Betriebskostenförderung beziehen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den zuständigen Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie KiTa-Träger und Tagespflege. Ca. 6 Wochen vor Eröffnung der neuen Einrichtung kann bereits eine Einrichtungsnummer bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden, damit Sie sich im Abrechnungsprogramm KiBiG.web einen Account eröffnen lassen können.

Bitte wenden Sie sich für Fragen der Betriebskostenförderung an:

- Hr. Wunderlich, [kibev.aufsicht@augzburg.de](mailto:kibev.aufsicht@augzburg.de), Tel. 0821/324-2957

#### **4.5. Hinweise zur Unfallversicherung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind alle Kinder während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Das pädagogische Personal ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in seiner Eigenschaft als Beschäftigte gesetzlich unfallversichert.

Die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Unfallkassen haben dabei die Pflicht, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. In Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen müssen die sachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden (Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, Schulung von Erzieherinnen und Erziehern in erster Hilfe).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c GUV-V A1 muss deshalb in einer Kindertageseinrichtung pro Kindergruppe eine Erzieherin oder ein Erzieher in Erster Hilfe ausgebildet sein. Die Ersthelfer-Ausbildung muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung sowie der Wiederholungskurse werden unmittelbar von den Unfallversicherungsträgern übernommen.

Zusätzlich werden spezielle „Erste-Hilfe-Kurse am Kind“ angeboten. Kursinhalte sind insbesondere bei Kindern auftretende Gefährdungen und darauf abgestimmte Maßnahmen. Der Kurs ist für Erzieherinnen und Erzieher freiwillig und die Kosten werden auf Antrag vom Unfallversicherungsträger übernommen (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration).

#### **4.6. Sonstige Hinweise**

Zusätzlich müssen Sie gesetzliche Vorgaben, wie z.B. Brandschutzauflagen, Hygienevorschriften, Lebensmittelrecht, Arbeitsschutz, Infektionsschutzgesetz, Vorschriften zur Unfallverhütung der Landesunfallkasse oder anderer Versicherungsträger beachten.

## 5. Zuständigkeiten

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

**Bereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege**

Ernst-Reuter-Platz1,  
86150 Augsburg  
3.Stock der Neuen Stadtbücherei  
Tel. 0821/324-34330  
[kibev@augzburg.de](mailto:kibev@augzburg.de)

<b>Ulrich Wagenpfeil - Bereichsleitung</b> Tel. 324-2969 <a href="mailto:kibev.leitung@augzburg.de">kibev.leitung@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bedarfsplanung</li><li>- Bedarfsanerkennungen</li><li>- Rechtsaufsicht</li><li>- Vernetzung</li></ul>
<b>Helena Ratke – Architektin</b> Tel.324-2975 <a href="mailto:kibev.architekt@augzburg.de">kibev.architekt@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung zur Qualität d. Räume</li><li>- Beratung zum Raumbedarf</li><li>- Beratung zur Förderung</li><li>- baufachliche Stellungnahmen</li></ul>
<b>Oliver Schikarski / Jan Wunderlich</b> <b>Krippen, Häuser für Kinder freier Träger</b> <b>Kindergärten und Horte freier Träger</b> Tel. 324-2970 <a href="mailto:kibev.krippe@augzburg.de">kibev.krippe@augzburg.de</a> Tel. 324-2957 <a href="mailto:kibev.aufsicht@augzburg.de">kibev.aufsicht@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebserlaubnisse</li><li>- Betriebskostenforderung</li><li>- Rechtsaufsicht</li><li>- fachliche Stellungnahmen</li><li>- Investitionskosten</li></ul>
<b>Waltraud Mika-Fünffinger – Kindertagespflege</b> Tel. 324-2980 <a href="mailto:kindertagespflege@augzburg.de">kindertagespflege@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegeerlaubnisse</li><li>- Kooperation mit Agita</li><li>- Großtagespflege</li><li>- Aktionsprogramm</li><li>Kindertagespflege</li></ul>
<b>Roswitha Weiß – Interner Service</b> Tel. 324-34330 <a href="mailto:kibev@augzburg.de">kibev@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Finanz- u.Bewilligungsangelegenheiten</li><li>- Allg.Verwaltungstätigkeiten</li></ul>
<b>Daniela Enzler – Interner Service</b> Tel. 324-34329 <a href="mailto:kibev.planung@augzburg.de">kibev.planung@augzburg.de</a>	<b>Aufgabenschwerpunkte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitwirkung Bedarfsplanung</li><li>- Bedarfsanerkennungen</li><li>- Gastkinder</li><li>- Allg.Verwaltungstätigkeit</li></ul>

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**  
**Bereich Pädagogische Fachberatung für freie Kita-Träger und Kindertagespflege**

Ernst-Reuter-Platz1, 3. Stock  
86150 Augsburg  
Tel. 324-2999  
[kitap@augzburg.de](mailto:kitap@augzburg.de)

Das multiprofessionelle Team der pädagogischen Abteilung für Freie Kita-Träger und Tagespflege ist für alle pädagogischen Belange von Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Häuser für Kinder und Tagespflege stadtweit zuständig.

Neben der regionalen Zuordnung haben die Kolleginnen Schwerpunktthemen inne, wie sie der folgenden Auflistung zu entnehmen sind. Alle weiteren Themen auf Anfrage.

**Gabriele Kühn- Bereichsleitung, Sozialregion Ost**

Tel. 324. 2968  
[kitap.leitung@augzburg.de](mailto:kitap.leitung@augzburg.de)

**Aufgabenschwerpunkte:**

- Konzeptberatung
- Teamberatung
- Beschwerdemanagement
- systemisches Coaching für Kita-Leitungen (auf Anfrage)
- Veränderungsprozesse in der Kita
- Inklusion
- Elternpartnerschaft
- Trägervereinbarungen nach § 8a SGB VIII

**Katrin Frindert - päd. Fachberatung, Sozialregion Mitte**

Tel. 324-34339  
[kitap.fachberatung@augzburg.de](mailto:kitap.fachberatung@augzburg.de)

**Aufgabenschwerpunkte**

- Konzeptberatung
- Teamberatung
- Veränderungsprozesse in der Kita
- Inklusion
- HP-Plätze im Hort
- Elternpartnerschaft
- Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII

**Marianna Schepetow-Landau - Sozialregion Nord/West**

Tel.324-2977

[kitap.fachberatung@augzburg.de](mailto:kitap.fachberatung@augzburg.de)**Aufgabenschwerpunkte**

- Konzeptberatung
- Teamberatung
- Sprachbildung/Mehrsprachigkeit
- Interkulturelle Sensibilisierung
- Beteiligungskonzepte
- Elternpartnerschaft
- Trägervereinbarung nach § 8 a SGB VIII

**Dr. Inka Wischmeier - päd. Fachberatung, Sozialregion Süd**

Tel.324-2918

[kitap.fachberatung@augzburg.de](mailto:kitap.fachberatung@augzburg.de)**Aufgabenschwerpunkte**

- Konzeptberatung
- Teamberatung
- Übergang Kita – Schule
- Konfliktmanagement
- Sozialraumorientierung
- Genderpädagogik
- Elternpartnerschaft
- Trägervereinbarungen nach § 8 a SGB VIII

**Stefanie Dörfler- Geschäftsstelle - interner Service**

Tel. 324-2999

[kitap@augzburg.de](mailto:kitap@augzburg.de)**Aufgabenschwerpunkte**

- allgemeine Verwaltungstätigkeit
- Veranstaltungsvorbereitung und Anmeldungen
- Abrechnungen
- Portalpflege

**Anlagen:**Merkblatt: Wichtige Informationen für den TrägerMerkblatt: Einstufung als pädagogische Fach- oder ErgänzungskraftMerkblatt: Bestellung einer persönlichen Grunddienstbarkeit  

---

## Wichtige Informationen für den Träger

### zur Investitionskostenförderung gemäß Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG

in Ergänzung zur Handreichung „Erstinformation zum Betrieb einer Kita“

#### I. Erforderliche Unterlagen:

- 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2. Eingabeplanungen (Lageplan, Grundriss 1:100, Schnitte – bei Änderungen/Umbauten einschließlich Bestand = Gesamtplanung des Hauses), Außenanlagenpläne mit Flächenangaben
- 3. Prüfbare Kostenberechnung nach DIN 276 (aktuelle Fassung) in die dritte Ebene untergliedert (einschl. Ausstattung KGr. 600; ggf. Außenspielgeräte bei KGr. 500; Einheit: qm, nicht nach Prozenten) - getrennt nach Kinderkrippe und Kindergarten. Baukosten, die den notwendigen Mindestrahmen übersteigen, sind in der Baubeschreibung gesondert zu begründen.
- 4. Flächen- und Raumberechnungen in Quadratmetern bzw. Kubikmetern
- 5. Finanzierungsplan und Bankverbindung (Eine Vorleistung sollte möglich sein.)
- 6. Schriftliche Bestätigung der finanziellen Vorleistung, entsprechend folgender Erklärung:

#### Erklärung

Hiermit erklärt der/die ... (Freier Träger/Pfarrgemeinde xy) als Träger der/des zur Förderung eingereichten ... (Kindertagesstätte xy) willens und in der Lage zu sein, den staatlichen Anteil der zu erwartenden Förderung vorzufinanzieren. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Stadt den staatlichen Anteil der Förderung erst in dem Haushaltsjahr an uns weiterreicht, in dem sie selbst ihn vom Freistaat zugewiesen bekommt.

*(Ort, Datum, Stempel des Trägers, Unterschrift)*

**Wichtig:** Für den Fall, dass die finanzielle Vorleistung nicht möglich ist, wird für die Beschlussfassung im Stadtrat eine schriftliche Begründung benötigt.

- 7. Organisatorische Konzeption der Einrichtung (notwendige Angaben: Träger, Zahl der Plätze, Personal, Öffnungszeiten, betreute Altersgruppen, Hygieneplan, Versorgungskonzept) - wenn nicht bereits im pädagogischen Konzept

- 8. Pädagogische Konzeption
- 9. Gremiumsbeschluss (Trägerbeschluss, z. B. Kirchenverwaltung, etc.)
- 10. Beschluss Jugendhilfeausschuss/Stadtrat (Vorlage durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie)
- 11. Bedarfsanerkennung bzw. die Förder Voraussetzungen werden gemäß Art. 19 BayKiBiG erfüllt (Prüfung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie)
- 12. Pädagogische Stellungnahme (Amt für Kinder, Jugend und Familie)
- 13. Baufachliche Stellungnahme (Amt für Kinder, Jugend und Familie)
- 14. Begründung des Ersatzneubaus, falls ein Umbau bzw. eine Sanierungsmaßnahme nicht in Betracht kommt. Voraussetzung für die Förderung einer Generalsanierung ist, dass die zuweisungsfähigen Kosten für diese Maßnahme mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen. Für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung muss die Bagatellgrenze von 100.000 € überschritten werden.
- 15. Baugenehmigung/Nutzungsänderung (in Kopie)
- 16. ggf. Spendennachweise sowie Anträge auf und Zusagen von Zuschüssen Dritter (Staat, Europäische Union)
- 17. Dingliche Sicherung / beschränkt persönliche Dienstbarkeit / Grunddienstbarkeit / Eintragung eines Nießbrauchs gem. Nr. 4.2 FA-ZR 2006, bei Mietverhältnissen ist das Eintrittsrecht in den Mietvertrag sicherzustellen  
  
Eine Dienstbarkeit ist entsprechend dem städtischen Muster festzuschreiben. (Vgl. dazu das Merkblatt: Erstinformationen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung)
- 18. Betriebserlaubnis/Pflegerlaubnis (spätestens mit dem Verwendungsnachweis einreichen)
- 19. ggf. Trägernachweis gem. Art. 3 BayKiBiG
- 20. Angaben darüber, ob in den letzten 25 Jahren die Einrichtung bereits gefördert wurde.
- 21. Erklärung darüber, ob der Antragsteller und/oder der Betriebsträger als Mitglied einer Vereinigung oder persönlich folgende oder ähnliche Ziele in Deutschland verfolgt: Beseitigung der demokratischen Grundordnung, Radikalisierung



oder Politisierung der Gesellschaft, Unterlaufen des Rechtsstaates, Installierung einer neuen religiösen oder anderweitig weltanschaulichen Sozialordnung, Kriminalisierungen jeglicher Art.

22. Erklärung darüber, dass der Träger die Mehrkosten für nicht notwendige Bauteile, wesentliche Überflächen oder sonstige nicht förderfähige Maßnahmen selber übernimmt. (siehe Musterbeispiel unten)

#### Erklärung

Hiermit erklärt der/die ... (Freier Träger/Pfarrgemeinde xy) als Träger der/des zur Förderung eingereichten ... (Kindertagesstätte xy) willens und in der Lage zu sein, die Kosten für folgende bauliche Maßnahmen, die nicht förderfähig sind, selbst zu tragen:

Baumaßnahme 1:  
Baumaßnahme 2:  
etc.

(Ort, Datum, Stempel des Trägers, Unterschrift)

23. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, ist eine Vereinbarung vorzulegen, gemäß derer der Eigentümer mit dem Förderverfahren einverstanden ist und bereit ist, eine Dienstbarkeit als Sicherung in das Grundbuch eintragen zu lassen.
24. Bauzeitenplan

#### II. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Umbau bzw. Sanierung Altbestand, 3-fach  
 Neubau, 5-fach

#### III. Hinweise für Baumaßnahmen (Kindergärten und Horte) nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG:

Für die Beantragung und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind keine Fristen einzuhalten. Förderfähige Maßnahmen sind grundsätzlich der Neubau, Umbau, Erweiterungen und die Generalsanierung. Eingehendere Informationen und Vorlagen finden sich in der *Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich* (FA-ZR 2006). Bei Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Förderanträge sind mit allen Anlagen beim **Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Tagespflege** einzureichen.

#### IV. Ihre Ansprechpartner im Amt:

Fr. Ratke, Tel. 2975 (Bauberatung)  
Fr. Mika-Fünffinger, Tel. 2980 (Kindertagespflege)  
Hr. Schikarski, Tel. 2970 (Verfahrensabwicklung)  
Hr. Wunderlich, Tel. 2957 (Verfahrensabwicklung)\_

#### V. Postanschrift:

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger  
und Tagespflege  
Ernst-Reuter-Platz 1  
86150 Augsburg

#### VI. Wichtige Hinweise rund um den Förderantrag

- Bitte planen Sie genügend Zeit für das Verfahren ein. Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Monaten ab Eingang aller Antragsunterlagen sind möglich.
- Bitte den Unfallversicherer bei der Planung mit einbeziehen. Hier ist die Broschüre „Sicherheitsregeln Kindergärten“ des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes lesenswert.
- Bei Nutzungsänderungen ist ebenfalls die vollständige Einreichung aller Förderunterlagen notwendig.
- Ein Baubeginn (bzw. der Kauf von Ausstattungsgegenständen) **vor** der Zusage der Förderung (Zugang des Förderbescheides) führt **zum Verlust der Fördergelder**.
- Beachten Sie auch die Informationen/Downloads zur Betriebserlaubnis auf unserem Internetportal „Kinderbetreuung in Augsburg“!
- Alle Antragsunterlagen sind sauber und systematisch geordnet einzureichen!
- Die definitive **Berechnung der Fördersummen** erfolgt durch die Regierung von Schwaben, weil der Hauptanteil der Förderung vom Freistaat Bayern bewilligt wird. Die Stadt Augsburg orientiert sich mit ihrem Förderanteil an den Summen des Zuweisungsbescheides der Regierung. Insofern können wir bei der Förderberatung nur **unverbindliche** und grob geschätzte Kostenplanungen anstellen, die sowohl nach unten als auch nach oben abweichen können. Für eine weitergehende Förderberatung müssen wir daher auf den **Ansprechpartner der Regierung von Schwaben** verweisen: Herr Josef Nittbaur, Telefon 0821 327-2129, Fax 0821 327-12129, E-Mail [josef.nittbaur@reg-schw.bayern.de](mailto:josef.nittbaur@reg-schw.bayern.de)
- Sobald der Förderantrag durch die Stadt Augsburg bearbeitet und an die Regierung von Schwaben weitergeleitet wurde (circa ein Monat nach Eingang aller Unterlagen), kann

aufgrund der **neuen Zuständigkeit** unsere Behörde auch keinen Einfluss mehr auf die weitere Bearbeitung nehmen. Sobald uns der Zuweisungsbescheid zugeht, wird von uns unverzüglich ein Förderbescheid erlassen. Wir bitten Sie deshalb, sich bei zwischenzeitlichen Anfragen direkt mit dem Ansprechpartner der Regierung von Schwaben (siehe oben) in Verbindung zu setzen. Er kann ihnen über den derzeitigen Verfahrensstand unmittelbar Auskunft erteilen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir als Stadt Augsburg keinen Einfluss auf die Antragsbearbeitung der Regierung von Schwaben nehmen können.

- In besonders dringenden Fällen kann bei uns eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** beantragt werden. D. h. der Antragsteller kann ohne den Zugang des Förderbescheides abzuwarten, bereits mit dem Bau beginnen. Allerdings muss auch in diesem Fall der vollständige Förderantrag bei der Regierung von Schwaben eingegangen und geprüft worden sein. Die Höhe der Förderung wird in diesem Fall noch nicht festgelegt. Inwiefern die Beantragung auch im Hinblick auf die Bearbeitungszeit wirklich Sinn macht, ist im Einzelfall abzuklären.

Einen guten Projektstart wünscht Ihnen Ihre zuständige Aufsichtsbehörde!

#### **Zusätzliche Hinweise zur Unfallversicherung:**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind alle Kinder während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Das pädagogische Personal ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in seiner Eigenschaft als Beschäftigte gesetzlich unfallversichert.

Die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Unfallkassen haben dabei die Pflicht, für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. In Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen müssen die sachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden (Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, Schulung von Erzieherinnen und Erziehern in erster Hilfe).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c GUV-V A1 muss deshalb in einer Kindertageseinrichtung pro Kindergruppe eine

Erzieherin oder ein Erzieher in Erster Hilfe ausgebildet sein. Die Ersthelfer-Ausbildung muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Kosten der Erste-Hilfe-Ausbildung sowie der Wiederholungskurse werden unmittelbar von den Unfallversicherungsträgern übernommen.

Zusätzlich werden spezielle „Erste-Hilfe-Kurse am Kind“ angeboten. Kursinhalte sind insbesondere bei Kindern auftretende Gefährdungen und darauf abgestimmte Maßnahmen. Der Kurs ist für Erzieherinnen und Erzieher freiwillig und die Kosten werden auf Antrag vom Unfallversicherungsträger übernommen. (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration)

#### **VII. Hinweise zur Bauplanung:**

In Absprache mit der Regierung von Schwaben wurden in Augsburg als Qualitätsstandard folgende Größenordnungen bei den Außenspielflächen festgelegt (in Anlehnung an § 5 Abs. 2 der 5. DVBayKiG, gültig bis zum 31.07.2005):

5	qm/pro Kind bei Krippen
10	qm/pro Kind bei Kindergärten
20	qm/pro Kind bei Horten

Die einzelnen Raumprogramme sind in der FA-ZR 2006 im Überblick aufgeführt. Eine detaillierte Planung kann mit unserer Bauberatung vorgenommen werden.

#### **VIII. Betriebskostenförderung (Hinweise Neueröffnung)**

Eine neu gegründete Kindertageseinrichtung kann für die ersten drei Monate der Betriebszeit die Zahl der Kinder der Förderung zu Grunde legen, die sie im dritten Monat nach Betriebsbeginn erreicht. (§ 26 Abs. 4 AVBayKiBiG)

#### **IX. Tipps zur Projektplanung**

Es empfiehlt sich, ein gezieltes Projektmanagement zu entwerfen, um rechtzeitig mittels Stakeholder- und Risikoanalysen mögliche Probleme und Verzögerungsfaktoren einzuplanen.

# Merkblatt

## Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft gemäß § 16 AVBayKiBiG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Trägerinnen und Träger,

aufgrund der vermehrten Nachfrage nach pädagogischem Fachpersonal und des damit einhergehenden Fachkräftemangels, will Ihnen das Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Augsburg - Fachbereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Tagespflege (AKJF – KiBeV) mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, um ein Bewertungsverfahren zügig durchzuführen.

### **1. Grundsätzliche Informationen**

Eine Einstufung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist erforderlich, wenn Personen im Bereich der Kindertagesbetreuung arbeiten möchten und keine Berufsqualifikation als Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in in Deutschland erworben haben. Durch die Einstufung können diese Personen dann in den Anstellungs- und Qualifizierungsschlüssel eingerechnet und mitgefördert werden.

### **2. Welche Möglichkeiten gibt es**

Antrag auf Einzelfallentscheidung (vgl. Punkt 4 und 5 dieses Merkblattes). Dieser kann **nur von einstellungswilligen Trägern** für Bewerber/-innen gestellt werden. Die Genehmigung gilt **nur für die im Einzelfall beantragte Kindertageseinrichtung** und ist grundsätzlich bei einem Wechsel der Einrichtung erneut einzuholen.

Daneben kann seit dem 01.08.2013 ein Antrag auf **Anerkennung von ausländischen Abschlüssen** mit einem gleichwertigen inländischen Referenzberuf (Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in) nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) gestellt werden. Die Anerkennung nach dem BayBQFG hat den Vorteil, dass verbindlich durch Bescheid festgestellt wird ob ein ausländischer Berufsabschluss mit einem deutschen Beruf gleichwertig ist. Dieser Bescheid gilt **fortlaufend** und für das **gesamte Bundesgebiet**, sodass nicht bei jedem Wechsel der Einrichtung die Anerkennung erneut geprüft werden muss. Das BayBQFG bietet außerdem die Möglichkeit, dass die zuständige

Anerkennungsstelle in einer sogenannten **Teilerkennung** festlegt, welche Qualifikationsmerkmale zu einer vollwertigen Anerkennung noch fehlen, und wie diese ausgeglichen bzw. nachgeholt werden können.

Ebenfalls seit 01.08.2013 gibt es für **Sozialpädagogen/-innen und Kindheitspädagogen/-innen** mit einem inländischen Bachelorabschluss sowie für Bewerber/-innen mit einem ausländischen gleichwertigen Bachelorabschluss die Möglichkeit einer Anerkennung im Rahmen des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG).

Wer an einer **bayerischen Hochschule** einen **Bachelor-Studiengang „Frühe Kindheit“** (oder vergleichbaren Studiengang - Bezeichnung nicht einheitlich) erfolgreich abgeschlossen hat und nicht rechtskräftig wegen einer Straftat i.S.d. § 72a SGB VIII verurteilt worden ist, darf nach Art. 2 BaySozKiPädG die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagoge/pädagogin“ führen und ist für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII geeignet. Ein **weiterer Antrag** ist somit **nicht erforderlich**. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hochschule einen Antrag beim StMAS gestellt hat, dass der betreffende Studiengang generell die Voraussetzungen nach Art. 1 BaySozKiPädG erfüllt.

Wer aus einem **anderen Bundesland** kommt, und dort nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagoge/-pädagogin“ berechtigt ist, darf ebenfalls in den bayerischen Kindertageseinrichtungen tätig werden.

Wer einen **ausländischen Bachelorabschluss „Frühe Kindheit“** besitzt, hat nach Art. 3 BaySozKiPädG i.V.m. dem BayBQFG einen Anspruch auf staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge/-pädagogin. Im Rahmen der Anerkennung wird geprüft, ob ein gleichwertiger Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde und ob die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und die einschlägigen deutschen

Rechtskenntnisse (SGB VIII, BayKiBiG, AVBayKiBiG) vorhanden sind.

### **3. Zuständigkeit**

Anträge auf Einzelfallentscheidung gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG:

Stadt Augsburg  
Amt für Kinder Jugend und Familie  
Bedarfsplanung und Verwaltung für freie  
Kita-Träger und Tagespflege  
Ernst – Reuter – Platz 1  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821 324 – 2970 oder -2957  
Fax: 0821 324 - 2808  
E-Mail: [kibev@augzburg.de](mailto:kibev@augzburg.de)

Anträge nach dem BayBQFG im  
sozialpädagogischen Bereich:

Regierung von Niederbayern  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
Tel: 0871/80801  
E-Mail: [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de)

Anträge nach dem BaySozKiPädG:

Zentrum Bayern Soziales und Familie (ZBFS)  
Region Unterfranken  
Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg  
Tel: 0931/4107-500  
E-Mail: [poststelle.ufr@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.ufr@zbfs.bayern.de)

### **4. Fachkräfte und Ergänzungskräfte gem. § 16 AVBayKiBiG**

Bewerber / -innen können als pädagogische Fachkräfte **oder** als pädagogische Ergänzungskräfte anerkannt werden.

Pädagogische **Fachkräfte** sind:

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;

2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;

3. Personen, die vor dem Inkrafttreten der AVBayKiBiG (16.12.2005) rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis.

4. In integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich

a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.

b) staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Pädagogische **Ergänzungskräfte** (Kinderpfleger/in) für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. Die Nr. 2 und Nr. 3 gelten entsprechend.

### **Ausnahmen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG**

Das AKJF kann **im Einzelfall** von den Anforderungen nach den Nr. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

### **5. Verfahrensablauf im Fall der Zuständigkeit des AKJF**

Als Bewerber/-in erkundigen Sie sich bitte, ob Ihr erlernter Beruf bzw. ihre akademische Ausbildung in Bayern bereits im Hinblick auf eine pädagogische Qualifikation geprüft und bewertet wurden. Dies können Sie auf der Internetseite

[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de)

dort unter Themen/Aufgaben bei Kinderbetreuung machen.

Ist Ihr Beruf bzw. Ihre akademische Ausbildung bereits geprüft worden, kann mit einer positiven Entscheidung durch das AKJF gerechnet werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der jeweilige Bewerber/in die Ziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans ausreichend vermitteln und auch umsetzen kann. Hierzu sind vor allem gute Deutschkenntnisse und sprachliche Kompetenz

nötig, da die pädagogische Kraft für Kinder in mehrfacher Hinsicht ein Sprachvorbild ist. Im Regelfall ist hierüber ein Nachweis des **Niveaus B2** nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

Sollte Ihr Beruf oder Studium **nicht** aufgelistet sein, empfiehlt es sich, beim

Bayerischen Landesjugendamt  
Postfach 400260  
80702 München

nachzufragen, ob die Ausbildung mit der einer Erzieherin / einem Erzieher oder einem Kinderpfleger / einer Kinderpflegerin **vergleichbar** ist.

Das Bayerische Landesamt für Kinder, Jugend und Familie führt **keine Anerkennung** ausländischer Berufsabschlüsse durch, es gibt lediglich Auskunft darüber, ob der Berufsabschluss **vergleichbar** ist.

Für eine Anerkennung, ob Ihre Berufsausbildung bzw. Ihr Studium mit dem einer pädagogischen Fachkraft oder Ergänzungskraft vergleichbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung mit allen Antragsunterlagen notwendig.

Dieser Antrag auf Anerkennung kann nur durch den Träger einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Sie bewerben sich daher mit Ihren Ausbildungsunterlagen und den Hinweisen über eine mögliche Vergleichbarkeit bei einer Einrichtung. Falls der Träger der Einrichtung Sie einstellen möchte, beantragt dieser bei der

Stadt Augsburg  
Amt für Kinder Jugend und Familie  
Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Tagespflege  
Ernst – Reuter – Platz 1  
86150 Augsburg

mit den **vollständigen** Unterlagen (vgl. Punkt 6) für Sie in seiner Einrichtung eine Anerkennung.

Auch wenn Ihre Berufsausbildung in der Liste des Bayerischen Landesjugendamtes enthalten oder durch Auskunft des Bayerischen Landesjugendamtes vergleichbar ist, muss trotzdem eine schriftliche Antragstellung beim städtischen Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.

## **6. Antragsunterlagen**

- Antrag (formlos aber unterschriebenes Schreiben)
- Lebenslauf
- Die Zeugnisse der anzuerkennenden Berufs- bzw. Studienabschlüsse
- Nachweis der Sprachkenntnisse (Zertifikat des Niveaus B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen)
- Übersetzung der ausländischen Abschlusszeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse durch eine/n öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/in
- Angabe der Studieninhalte / -fächer.
- Qualifizierte Arbeitszeugnisse als Nachweis der bisherigen pädagogischen Tätigkeiten in institutionellen Kindertageseinrichtungen (wenn vorhanden)
- Kopie der persönlichen Identifikationsdokumente (Pass, Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, usw.)

## **Hinweis:**

- Die Antragsunterlagen sind vollständig, sauber und geordnet einzureichen
- Reichen Sie keine original Unterlagen ein, da die Antragsunterlagen nicht zurückgesandt werden
- Beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich

## **7. Verfahrensdauer**

Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen und einer Berufsqualifikation, die in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA) aufgenommen ist, kann mit einer zügigen Sachbearbeitung gerechnet werden.

Ist die anzuerkennende Berufsqualifikation **nicht** in der „Liste bereits geprüfter Berufe“ des BLJA, nimmt die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch.

## **8. Verfahrenskosten**

Bei unserer Behörde (AKJF) ist das Bewertungsverfahren kostenfrei.

## **9. Weitere Fragen**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Amt für Kinder Jugend und Familie Augsburg  
Fachbereich Bedarfsplanung und Verwaltung für freie Kita-Träger und Tagespflege

**Merkblatt: Bestellung einer persönlichen Grunddienstbarkeit**

**Anlage mit dem Mustertext „Dienstbarkeit“ für einen Förderbescheid:**

Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

I.  
Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg  
für .....  
Blatt.....  
ist der folgende Grundbesitz der  
Gemarkung .....  
eingetragen:

Flurstücksnummer: .....

Grundbuchbeschrieb: .....

Größe in qm.....

-nachstehend auch „dienendes Grundstück“ genannt-.

Als Eigentümer des dienenden Grundstücks ist im Grundbuch eingetragen:

.....  
-nachstehend auch „Besteller“ genannt-.

II.  
Dienstbarkeitsbestellung

Der Besteller bewilligt und

b e a n t r a g t

hiermit an dem dienenden Grundstück die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der

Stadt Augsburg

an der in nachstehender Ziffer III.1.) genannter Rangstelle.

Die Stadt Augsburg kann die Ausübung der Dienstbarkeit einem oder mehreren Dritten überlassen.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit hat folgenden Inhalt:

Die Stadt Augsburg oder der jeweilige Dritte, welchem sie die Ausübung der Dienstbarkeit überlässt, ist befugt

- a) die Räume des auf dem dienenden Grundstück errichteten, oder vom Eigentümer des dienenden Grundstücks zu errichtenden Gebäudes, welche in der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Bauplankopie mit gelber Farbe überdeckt sind sowie die unbebauten Flächen des dienenden Grundstücks, welche in dem dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Freiflächenplan mit gelber Farbe schraffiert sind zum Zwecke des Betriebs einer .....gruppigen Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu nutzen sowie
- b) die übrigen Teile des dienenden Grundstücks und/oder der darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäude, die zur Erreichung der zu vorstehend lit. a) genannten Räume und Flächen betreten oder befahren werden müssen, zu betreten und -soweit vorgesehen und möglich- zu befahren.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist verpflichtet, auf seine Kosten die zu vorstehend lit. a) genannten Räume und die dort beschriebenen Flächen des dienenden Grundstücks, die zu ihrer Versorgung dienenden Anlagen und die sonstigen erforderlichen Anlagen, auch Anlagen auf und zur Abgrenzung der zu vorstehend lit. a) genannten Freiflächen, so zu unterhalten und zu erhalten, dass dort der Betrieb der zu vorstehend lit. a) genannten Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG durch die Stadt Augsburg oder durch die/den Dritten, denen/dem sie die Ausübung der Dienstbarkeit überlassen hat, gewährleistet ist und möglich ist.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist auf seine Kosten auch zur Unterhaltung, Erhaltung, Instandsetzung und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der zu vorstehend lit. b) genannten Teile des dienenden Grundstücks und/oder der dort genannten Gebäude, die zur Erreichung der zu vorstehend lit. a) genannten Räume und Flächen betreten oder befahren werden müssen, verpflichtet.

Die vorstehend eingeräumten Rechte sowie auch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit selbst enden nach Ablauf von 25 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung der vorstehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Die vorstehend der Stadt Augsburg eingeräumten Rechte und vom Besteller übernommenen Pflichten und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit sind insoweit auflösend bedingt.

III.  
Sonstiges

- 1) Der vorbestellten Dienstbarkeit dürfen im Grundbuch nur solche Belastungen im Range vorgehen oder gleichstehen, deren Berechtigte bzw. Gläubigerin die Stadt Augsburg ist. Der Besteller bzw. der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks schuldet der Stadt Augsburg, dass alle übrigen Belastungen bzw. dinglich Berechtigten der vorstehenden Dienstbarkeit den Vorrang einräumen. Allen Rangrücktrittserklärungen stimmt der Besteller bzw. Eigentümer des dienenden Grundstücks bereits heute mit dem Antrag auf Grundbuchvollzug zu.  
Die Eintragung der Dienstbarkeit kann zunächst an nächstfolgender Rangstelle erfolgen, unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers bzw. jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks, der Dienstbarkeit bzw. der Stadt Augsburg als Dienstbarkeitsberechtigte die vorbezeichnete endgültige Rangstelle zu verschaffen. Die mit der Beschaffung des vorgenannten vom Besteller geschuldeten Ranges einhergehenden Kosten und Gebühren hat der Besteller zu tragen.
- 2) Einräumung und Ausübung der in vorstehender Ziffer II. genannten Rechte und der dort genannten Dienstbarkeit erfolgen unentgeltlich.
- 3) Soweit die vorstehend der Stadt Augsburg eingeräumten Rechte und die vom Besteller übernommenen Pflichten nicht ohnehin dinglich wirken, ist der Besteller verpflichtet, alle in dieser Erklärung eingegangenen Pflichten einem Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks mit Weiterübertragungsverpflichtung aufzuerlegen.
- 4) Die Kosten der Errichtung dieser Urkunde, der notariellen Unterschriftsbeglaubigung, des Grundbuchvollzugs und der Beschaffung der vorgenannten geschuldeten Rangstelle trägt der Besteller.

Augsburg, den .....

**HINWEIS:**

**Eine eigenmächtige Abänderung des Mustertextes (z.B. Streichen von Passagen, Anfügen eigener Klauseln...) kann regelmäßig nicht gestattet werden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Augsburg.**



## **Weitere wichtige Informationen und Unterlagen**

<http://www.kinderbetreuung.augsburg.de/>

### **Regelwerk der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (seit 2012 in Kraft)**

[http://www.kuvb.de/uploads/media/v-s2\\_02.pdf](http://www.kuvb.de/uploads/media/v-s2_02.pdf)

<http://www.kuvb.de/de/medien/>

### **Informationen zu Sicherheit und Prävention:**

<http://www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/kindertageseinrichtungen/>

### **Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

<http://www.stmas.bayern.de>

### **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)**

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/>

### **Kindbezogene Förderung gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/foerderung.php>

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/kinder.php>

### **Liste der für Anerkennungen bereits geprüften Berufe des Bayerischen LandesAmt für Kinder, Jugend und Familie**

[http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesAmt für Kinder, Jugend und Familie/kindertagesbetreuung/liste\\_01.14.xls](http://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesAmt_für_Kinder,_Jugend_und_Familie/kindertagesbetreuung/liste_01.14.xls)

### **Raumanforderungen / Schadstoffe etc.**

<http://www.laermkarten.de/augsburg>

Antrag auf Altlastenauskunft:

[https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt\\_augsburg/extern/321/extern/321/antrag\\_altlasten/index](https://formular-service.augsburg.de/intelliform/forms/stadt_augsburg/extern/321/extern/321/antrag_altlasten/index)

Letzter Stand dieser Handreichung: 04.08.2014